



Rahmenbedingungen für private Besuche im geschlossenen Vollzug

Wann

Eingewiesene Personen können ab Eintritt in die Justizvollzugsanstalt Witzwil wöchentlich private Besuche empfangen. Die Besuchszeiten sind:

<u>Montag - Freitag</u>	<u>Samstag und Feiertage</u>	<u>Sonntag</u>
14.15 – 15.45 Uhr	11.15 – 12.45 Uhr	10.45 – 12.15 Uhr
16.15 – 17.45 Uhr	13.15 – 14.45 Uhr	15.15 – 16.45 Uhr
	15.15 – 16.45 Uhr	

Anmeldung

Besuchende müssen durch die eingewiesene Person beim ersten Besuch mindestens fünf volle Arbeitstage, bei weiteren Besuchen mindestens drei volle Arbeitstage vor dem gewünschten Besuch schriftlich beim Personal angemeldet werden.

Anzahl Personen

Pro Besuch können maximal 3 erwachsene Personen und Kinder (siehe «Minderjährige») empfangen werden.

Nicht zugelassen

- Besuchende ohne Anmeldung.
- Besuchende ohne amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis).
- Tiere.

Minderjährige

(Kinder und Jugendliche
bis 18 Jahre)

Als minderjährige Besuchende sind eigene Kinder oder Kinder der Lebenspartnerin / des Lebenspartners sowie Geschwister zugelassen. Sie müssen in Begleitung von mindestens einem und maximal 3 Erwachsenen sein (mind. eine erziehungsberechtigte Person).

Anreise

Die An- und Rückreise ist Sache der Besuchenden. Parkplätze stehen kostenlos zur Verfügung.

Es besteht eine begrenzte Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel (Haltestelle Postauto «Ins, Witzwil»). Ausserdem verweisen wir auf die Dienstleistung des Taxi Margrit (3233 Tschugg, Tel. 079 622 06 23), die selbständig und auf eigene Kosten in Anspruch genommen werden kann.

Videobesuch

Als Alternative zum Präsenzbesuch kann maximal ein Videobesuch pro Woche gewährt werden.

Der Videobesuch findet während vorgegebenen Zeitfenstern statt und dauert max. 1h.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die eingewiesene Person via Personal.

Das Angebot ist gratis.

Weitere Hinweise

- Die Besuchsräume sind rauchfrei.
- Des Weiteren gelten die Verbote gemäss Aushängeschildern in den Besuchsräumlichkeiten sowie die Anordnungen des Personals.
- Bei ungebührlichem Benehmen, Missachtung von Weisungen oder Umgehung der Vorschriften (Drogen-, Geldschmuggel usw.) wird der Besuch unverzüglich beendet. Für die Beteiligten hat dies eine Besuchersperre und gegebenenfalls eine Strafanzeige zur Folge.
- **Geschenke/Geld** für die eingewiesenen Personen: eingewiesene Personen dürfen pro Besuch, allerdings maximal 1x wöchentlich bis zu CHF 30.00 erhalten. Bargeld ist vor dem Besuch dem Personal abzugeben. Es werden nur Schweizerfranken angenommen. Für den Videobesuch können CHF 30.00 auf ein Konto der JVA Witzwil einbezahlt werden.

Ansonsten gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Wareneinfuhr. Ware kann anlässlich von Besuchen lediglich nach vorgängiger Anmeldung durch die eingewiesene Person und nach Bewilligung der JVA abgegeben werden.